Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/621

7.3.2024

EMPFEHLUNG (EU) 2024/621 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2023

zur Vereinbarkeit der Maßnahmen Bulgariens mit dem Unionsziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

(Nur der bulgarische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“) muss die Kommission die Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität und mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung bewerten. Die Kommission hat die Vereinbarkeit der bulgarischen Maßnahmen mit diesen Zielen bewertet. ([2]) Die nachfolgenden Empfehlungen stützen sich auf diese Bewertung. Bulgarien sollte die vorliegenden Empfehlungen gebührend berücksichtigen und ihnen im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz nachkommen.

(2) Zwar weisen die Nettotreibhausgasemissionen der Union — einschließlich derer aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) und ausgenommen derer aus dem grenzüberschreitenden Verkehr — insgesamt einen stetigen Abwärtstrend auf, der weitgehend im Einklang mit dem linearen Zielpfad zur Erreichung des Klimaziels der Union, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, und dem Unionsziel der Klimaneutralität bis 2050 steht, doch muss die Reduktion der Emissionen noch beschleunigt werden, und entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind unabdingbar. Aufgrund verschiedener sektorspezifischer Herausforderungen und Schwächen, die unverzüglich angegangen werden müssen, waren die Fortschritte in den Mitgliedstaaten durchwachsen. Zuverlässige langfristige Strategien sind entscheidend für die wirtschaftliche Transformation, die für die Erreichung des Unionsziels der Klimaneutralität erforderlich ist.

(3) Aktualisierte nationale Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) sind von wesentlicher Bedeutung für die Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat ergreift, um die gemeinsame Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität zu ermöglichen und kontinuierliche Fortschritte bei der Anpassung im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz sicherzustellen. Bulgarien hat jedoch keinen Entwurf zur Aktualisierung seines zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans übermittelt.

(4) Um die Wirksamkeit der Strategien und Pläne zur Anpassung an den Klimawandel zu gewährleisten, ist es unabdingbar, angemessen zu ermitteln, welche potenziellen Risiken durch den Klimawandel sich auf ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Sektor auswirken können. Eine wirksame Anpassung erfordert eine klar festgelegte Governance- und Koordinierungsstruktur mit hochrangiger politischer Unterstützung. Anpassungsmaßnahmen sollten sich auf Bereiche oder Sektoren konzentrieren, die besonders anfällig sind, deren Tätigkeiten für die Widerstandsfähigkeit anderer Sektoren von entscheidender Bedeutung sind oder die von erheblicher Bedeutung für

([1]) ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

([2]) EU-Fortschrittsbericht über den Klimaschutz 2023 (COM(2023) 653 final) und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Bewertung der Fortschritte bei der Anpassung an den Klimawandel in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dem Europäischen Klimagesetz (SWD(2023) 932).

([3]) Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

die nationale Wirtschaft oder die öffentliche Gesundheit sind. Insbesondere muss auf die Auswirkungen und Risiken eingegangen werden, die kritische Infrastrukturen oder Systeme mit langer Lebensdauer beeinträchtigen könnten oder die sich voraussichtlich irreversibel auf die Systeme auswirken werden, wobei Wechselwirkungen mit der sozioökonomischen Entwicklung oder anderen nicht-klimatischen Faktoren zu berücksichtigen sind. Zur Finanzierung der Anpassung können verschiedene Finanzierungsinstrumente der EU mobilisiert werden. Bei der Ausarbeitung der nationalen Pläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der einschlägigen EU-Fonds sollten Erwägungen zur Klimaresilienz in den Vordergrund gestellt werden. Bei allen Ausgaben sollten Beeinträchtigungen der Anpassung vermieden werden, d. h. es sollten sich weder die Anfälligkeiten der Begünstigten noch die anderer erhöhen.

(5) Die am stärksten gefährdeten Gemeinschaften sind die, bei denen eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie vom Klimawandel betroffen sein werden. Dadurch, dass die verschiedenen Regionen und sozioökonomischen Gruppen den Auswirkungen des Klimawandels nicht in gleichem Maße ausgesetzt oder anfällig dafür sind, werden Ungleichheiten verschärft. Eine gerechte Resilienz sollte die ungleiche Belastung durch Klimarisiken verringern und für Gerechtigkeit sorgen. Die Fähigkeit des Systems zur Anpassung an den Klimawandel ist ein wesentliches Merkmal, um potenzielle Schäden zu vermeiden oder zu mindern, Chancen zu nutzen und die Folgen zu bewältigen. Auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen sowie im öffentlichen und privaten Sektor müssen Fortschritte bei der Anpassungsfähigkeit gemacht werden. Zahlreiche Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nehmen ihren Anfang auf lokaler und regionaler Ebene. Bei der Förderung des Engagements der Öffentlichkeit und lokaler Maßnahmen kommt den lokalen Regierungen eine zentrale Rolle zu. Selbst wenn eine klimabedingte Gefahr nur das Gebiet eines Mitgliedstaats betrifft, kann sie Dominoeffekte auslösen, die Grenzen überschreiten und den Aufbau einer gerechten Resilienz erfordern. Die Ausarbeitung und die Umsetzung subnationaler Anpassungspolitiken sind besonders wichtig —

EMPFIEHLT, DASS BULGARIEN MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit dem Ziel der Klimaneutralität

1. den Entwurf zur Aktualisierung seines zuletzt vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 im Hinblick auf eine Bewertung seiner Vereinbarkeit mit dem Ziel der Klimaneutralität vorzulegen;

2. die nationale langfristige Strategie zu aktualisieren und deren Zielvorgaben und Qualität zu erhöhen, unter anderem durch die Konkretisierung des langfristigen Klimaneutralitätsziels und der Emissionsreduktionsziele Bulgariens sowie durch die Steigerung der Ziele hinsichtlich der CO_2-Entnahme in einzelnen Sektoren mithilfe glaubwürdiger Politiken und Maßnahmen;

hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit der Sicherstellung von Fortschritten bei der Anpassung

3. relevante Anfälligkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Hitzewellen, Überschwemmungen und Dürren zu bewerten; die Governance- und Koordinierungsstruktur, die eine solide Planung und die Umsetzung von Lösungen und Investitionen für die Anpassung in allen Sektoren und auf allen Verwaltungsebenen ermöglicht, zu verstärken und klar festzulegen; zu gewährleisten, dass die Anpassungsprioritäten, -strategien, -politiken, -pläne und -anstrengungen den prognostizierten Klimaanfälligkeiten und -risiken auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und der verfügbaren Instrumente für Klimavorhersage und -frühwarnung entsprechen; Klimaresilienzaspekte bei der Inanspruchnahme von Unterstützung aus den Finanzierungsprogrammen der EU, z. B. von im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik oder über andere einschlägige EU-Fonds bereitgestellten Mitteln, stärker in den Vordergrund zu rücken. Die EU-Mittel sollten so ausgegeben werden, dass die Klimaresilienz verbessert und die Anfälligkeiten nicht erhöht werden (d. h. dass erhebliche Beeinträchtigungen der Anpassung vermieden werden);

4. Interessengruppen, die von den Auswirkungen des Klimawandels besonders betroffen sind, in die Gestaltung und Umsetzung der Anpassungspolitik einzubeziehen; das Verfahren und die Ergebnisse dieser Konsultationen zu dokumentieren; die Koordinierung zwischen den verschiedenen (nationalen/regionalen/lokalen) Verwaltungsebenen zu verbessern, um die Planungsinstrumente aufeinander abzustimmen und koordinierte Maßnahmen zu unterstützen, die auf einen „systemischen“ Wandel abzielen; ein Bewusstsein für bestehende Anfälligkeiten und Risiken und vorhandene Optionen zu schaffen; Lehren aus den Ergebnissen der Überwachung und Evaluierung zu ziehen, die Governance-Strukturen zu stärken, Maßnahmen auf lokaler Ebene zu ermöglichen und die Flexibilität zur Anpassung an sich verändernde Umstände zu fördern; die Sozialpartner und die Interessenträger des Privatsektors bei der Politikgestaltung und -umsetzung sowie bei Investitionen einzubeziehen; die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Nachbarländern in größeren Gebieten (z. B. Flusseinzugsgebieten) zu stärken; Mechanismen zu schaffen, mit denen sichergestellt wird, dass subnationale Politiken ausgearbeitet und regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Brüssel, den 18. Dezember 2023

Für die Kommission
Wopke HOEKSTRA
Mitglied der Kommission